

Quellen zur Frechener Geschichte

von
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 21, zu haben.

14. Folge

Weistum der Erbkämmerei Hemmerich

Das Kämmereramts des Erzstiftes Köln war schon im 12. Jahrhundert in den Händen des Ministerialengeschlechts der Herren von Bachem, dem es samt den dazugehörigen Lehen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts verblieb. Als Lehen des Kämmerers galten die untere Burg in Bachem, die man später Burg Hemmerich nannte, als Hauptlehen. Von dieser Burg sind noch Reste des Wohnturms, in Ziegel- und Basaltmauerwerk ausgeführt, erhalten. Zum Lehen des Kämmerers des Erzbischofs von Köln gehörten weiter einige von Hemmerich abhängige Güter und das Haus zur Biesen in Köln mit einem Lehngericht über einige Kölner Häuser; weiter gehörte zu Anfang noch das Judengeleit zu den Lehnseinkünften der Herren von Bachem.

Durch Heirat gelangte die Erbkämmerei um 1400 an die Familie von Hemberg oder Hemmerich; dieses Geschlecht gab der Burg ihren heutigen Namen. Weitere Familien auf Burg Hemmerich waren die Velbrück, Raitz von Frentz, Plettenberg, letztere verkauften die Burg an die Fürstenberg. Das Nähere über diese Erbkämmererfamilien ist aus meinem Buche „Wappen von Frechen“ zu ersehen.

Die im Hofgerichtsverbände zusammengefaßten Lehngüter der Burg Hemmerich lagen verstreut in den Jülicher Unterherrschaften Frechen, Bachem und Hemmerich und im Kurkölnischen Blatzheim.

Die Inhaber der Lehngüter waren gegen Stellung der Kost zu einem Tag Dienstleistung im Jahre verpflichtet, leisteten ihn aber so schlecht, daß im 18. Jahrhundert der Halbwinner von Hemmerich nur ab und zu den einen oder anderen zur Dienstleistung aufbot, um die Rechte zu wahren.

Burg Hemmerich selbst mit Gärten und Weihern galt als Teil des kurkölnischen Gebietes. Man beanspruchte aber auch für die Lehngüter dieselbe rechtliche Stellung. Aus dem 17. Jahrhundert liegen noch Beispiele vor, daß man seitens Jülich ihre Immunität anerkannte und sich des Hemmericher Lehnsboten bediente, um die Auslieferung von Angeklagten zu erlangen. Doch geht schon mindestens seit dem 16. Jahrhundert das Bestreben nebenher, die auf grundherrlicher Basis aufgebaute Strafgerichtsbarkeit und die Territorialrechte der Burg Hemmerich zu beschränken. 1593 zwangen die Herren von Frechen und Bachem die Hemmericher Lehnsleute, die Jülicher Steuer zu entrichten, während sie bis dahin die Steuer an Kurköln bezahlt hatten. 1647 legten

ihnen die Bachemer Schöffen Strafen auf. Man suchte das Hofgericht überhaupt unmöglich zu machen, indem das Bachemer Gericht allen Einwohnern der Herrlichkeit verbot, den Hemmericher Schöffenstuhl einzunehmen und an der Festsetzung der Wein- und Bierpreise im Bachemer Wirtshaus, das Hemmericher Lehen war, teilzunehmen. Ja, 1683 erklärte sich der Herr von Frechen für berechtigt, auf Hemmericher Lehngütern innerhalb seiner Unterherrschaft Pfändungen vornehmen zu lassen, denn dem Erbkämmerer stehe keine Territorialjurisdiktion zu.

Hat sich somit das Territorialitätsprinzip in bezug auf die Lehnsleute durchgesetzt, so konnte die Burg Hemmerich außer der grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die Lehen doch wenigstens die eigene Exemption vom Bachemer Gericht behaupten. 1731 nahm das Hofgericht den Augenschein vor, als sich der Schäfer des Hemmericher Burghalfmanns in der Scheune erhängt hatte. Nach 1773 erfolgte die Sektion des zwischen Lind und Hemmerich erschlagenen Halbwinners von Hemmerich unter Anwesenheit der Hofschöffen, nachdem ein Antrag des Bachemer Gerichts, die Leiche vor das Burgtor zu liefern, abgelehnt worden war, da kein genügend sicherer Revers darüber beigebracht werden konnte, daß die Auslieferung der Leiche nicht als Präjudiz gelten solle.

Das Amt des Statthalters, wie das Weistum den Hofschultheißen nennt, versah der Hofrichter des Lehngerichts zur Biesen in Köln. Eine Liste der Hofrichter seit 1461 gibt Strange in „Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter“, XII (1877), S. 72 f.

Leider scheint das vollständige Hemmericher Gerichtsprotokoll verloren zu sein. Um so wichtiger sind daher die Auszüge, die sich im Fürstenberg-Archiv zu Opladen befinden, deren bedeutendste hier mitgeteilt werden sollen:

Merkwürdiger Protokollauszug, worin angegeben wird, daß der zeitliche Erbkämmerer des Erzstiftes Köln alle jurisdictionales auf den Lehngütern der Erbkämmerei Vasallen im Namen ihrer churfürstlichen Durchlaucht ausschließlich verwalte. Auch die Lehnmannen der Lehngüter in Urlaub der Brandweins Kessel nicht anders als bei der Erbkämmerei zu vertätigen haben. (5,6 nr. 2). Genaues Verzeichnis der verschiedenen Gebühren bei dem Lehngericht zu Hemmerich (5,6 nr. 6).

Ein Protokoll vom 28. April 1733 den zu Hemmerich sich erhängten Schäfer betreffend (5,7 nr. 6c).

Ein Protokoll des erschlagenen Franz Scheben vom 13. März 1773 (5,7 nr. 6 d). Ein Band verschiedener Gerichtsakten der Erbkämmerei Hemmerich von 1672 bis 1717 mit 19 verschiedenen Protokollen (5,9).

Protocollum wegen des gehemnten Menschen zu Hemmerich, 28. April 1733 (5,10 nr. 31).

Abgehaltenes Lehngericht zu Hemmerich am 26. April 1774 (5,12 nr. 6).

Protokoll eines im Jahre 1733 abgehaltenen Notgerichts (5,13 nr. 23).

Extractus Protocolli des Hemmericher Lehngerichts vom 14. Mai 1737 (5,13 nr. 26).

Die Niederschriften des Hemmericher Weistums sind alle verhältnismäßig jung. Das Fürstenbergische Archiv zu Opladen enthält drei Niederschriften, die unter den Nummern 5,7 nr. 4; 5,10 nr. 32; 5,13 nr. 24 eingeordnet sind. Wir benutzen für diese Sammlung eine Niederschrift, die im Hauptstaatsarchiv zu Düsseldorf unter Kurköln, Lehnsurkunden Erbkämmerei; Lehnsakten 55; Brühl, Jurisdiktion 3, verzeichnet ist.

Auch Hermann Aubin hat in seinem Buche „Die Weistümer der Rheinprovinz“, II. Abt. 2. Bd. (1914) S. 134 f diese Niederschrift benutzt. Es handelt sich hier um ein Hemmericher Lehnsprotokoll aus dem Jahre 1558, dessen Original verloren gegangen ist. Die Kopie bei Akten von 1789, von einer Hand der Zeit geschrieben, umfaßt 2 Seiten Folio, Papier, und ist bei Aubin zum ersten Male gedruckt.

(1) Dies ist die freiheit und gerechtigkeit, so des erztifts Köllen erb-kammerei hofsgüter anklebt, gezogen aus dem uralten register und darüber geführter zeugnus.

(2) Ein zeitlicher erbkammerer sezet einen statthalter oder schultheißen, gerichtschreiber, scheffen und boten, der dreimal im jahr soll hofgeding halten, damitten die hofsgerechtigkeit nicht untergehe.

(1) Dies ist die Freiheit und Gerechtigkeit, welche den Hofsgütern der Erbkämmerei des Erzstiftes Köln ankleben, sie sind genommen aus einem uralten Register und dem darüber geführten Zeugnis.

(2) Ein zeitlicher Erbkämmerer setzt den Statthalter oder Schultheißen, den Gerichtsschreiber, die Schöffen und den Boten ein, er (der Schult-heiß) soll dreimal im Jahre Hofgeding halten, damit die Hofsgerechtigkeit nicht untergehe.

(3) Auf diesen dreien ungebotenen dinglichen tagen ¹⁾ seind statthalter oder schultheiß, gerichtsschreiber, scheffen und ein jeder, so hofsgüter hat, unter straf von acht rader schilling vor das erste, zweite und 3te mal und endlich bei verlust der güter zu erscheinen schuldig, als nemblich den 2ten dienstag nach dreikönigen, den 2ten dienstag nach der Köllnischen gottestracht ²⁾ und den 2ten dienstag nach Bartholomaei ³⁾, und dahe sonsten sach wäre, daß der hofsherr oder dessen statthalter ein solches nötig befünden.

(4) So oft der besitzer deren zu diesem hofgericht gehöriger güter verändert wird, soll der neuer erb und nachfolger einem zeitlichen erbkämmerer von ged. grund und güter den lehneid ⁴⁾ ausschweren und also, wie bräuchlich, empfangen.

(5) Die lehnleut sollen die güter im guten esse und bau ⁵⁾ halten und, da solches nicht geschehen, dem h(erren) frei sein, solche hinwiederumb einzuziehen.

(6) An ged. gericht werden alle forderungen und sachen, so personal als real oder criminal ⁶⁾ abgeurteilt, die auf den lehngütern und unter den lehnleuten begangene excessen abgestrafet; und hat niemand anders denselben und die hofsgüter gebot und verbot zu tuen, dan der lehnherr und deßen bedienten, noch sonsten diese lehnleute und deren güter mit einigen diensten und lasten zu beschweren.

(3) Auf diesen drei ungebotenen dinglichen Tagen sind der Statthalter oder Schultheiß, der Gerichtsschreiber, die Schöffen und ein jeder, der Hofsgüter hat, unter Strafe von 8 Rader Schilling zum ersten, zweiten und dritten Mal und endlich bei Verlust der Güter zu erscheinen schuldig; nämlich am zweiten Dienstag nach Dreikönigen, am zweiten Dienstag nach der Kölnischen Gottestracht und am zweiten Dienstag nach Sankt Bartholomäi, oder auch dann, wenn der Hofesherr oder dessen Statthalter ein Gericht für nötig erachten.

(4) So oft der Besitzer der zu diesem Hofgericht gehörigen Güter wechselt, soll der neue Erbe und Nachfolger einem zeitlichen Erbkämmerer wegen des genannten Ackerlandes und der Güter den Lehneid schwören, und sie dann, wie üblich, erhalten.

(5) Die Lehnsleute sollen die Güter in gutem Zustand und Bau halten, und da solches nicht geschieht, soll es dem Herrn freistehen, die Güter wieder einzuziehen.

(6) An genanntem Gericht werden alle Forderungen und Sachen, seien es Personal-, Real- oder Kriminalsachen abgeurteilt, und auf den Lehngütern und unter den Lehnsleuten begangenen strafbaren Handlungen abgeurteilt; es hat niemand anders als der Hofherr und dessen Diener auf den Lehns- und Hofsgütern Gebot und Verbot zu tun, noch sonst diese Lehnsleute und deren Güter mit Diensten oder Lasten zu beschweren.

(7) Und da einer von den lehnteuten oder ein ander auf den güteren sich gröblich versündigt, so solle der erbkammerer diese auf den hofsgüteren angreifen ⁷⁾ und auf das haus Hemmerich gefänglich einziehen lassen, examiniren, und, da befunden würde, daß solche leibsträflich wären, so sollen sie auf den 3ten tag nach Broell in die haft überschicket werden.

(8) Ged. kammer- und lehngüter seind dermalen privilegiirt, daß, da einer einen todschlagt oder anderer excessen halber verfolgt würde und sich auf besagter güter eins salvirte, so seind diesem alda sechs wochen zur rechtlicher vertätigung verstattet ⁸⁾, und ist anderster nicht, dan mit vorwissen und belieben des lehnherrn von dannen abzuholen.

(9) Obarticulirte privilegien und freiheiten der kammereigüter seind zu Frechen am baurachten ⁹⁾ öffentlich in ihrem weistumb zugleich ausgewiesen.

(Für die Abschrift aus dem Lehnsprotokoll J. W. Verckenius, Gerichtschreiber).

(Aus einem Zeugenverhör über die Rechte des Hauses Hemmerich, 1630 Mai 23. ¹⁰⁾ — Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kurköln, Brühl, Jurisdiktion 3. 1788 notariell beglaubigt.)

(7) Und falls einer der Lehnsleute oder ein anderer sich auf den Gütern gröblich versündigt, dann soll der Erbkammerer diese auf den Hofsgütern verhaften und auf das Haus Hemmerich gefänglich einziehen lassen, verhören, und falls sich herausstellte, daß solche mit der Todesstrafe belegt werden müßten, dann sollen sie spätestens am 3. Tage nach Brühl in die Haft überstellt werden.

(8) Die erwähnten Kammer- und Lehngüter besitzen zur Zeit das Vorrecht, daß derjenige, der wegen eines Totschlags oder andern Verbrechens verfolgt wird und sich auf eines der genannten Güter rettet, diesem dort 6 Wochen zu seiner Rechtfertigung zustehen; er darf anders nicht als mit Vorwissen und Erlaubnis des Lehnsherrn von dort abgeholt werden.

(9) Oben angeführte Vorrechte und Freiheiten der Kammereigüter sind ebenfalls in den Burachten zu Frechen öffentlich im Weistum ausgewiesen.

(10) (Von seiten des Erbkämmerers wird behauptet)

5. Ferner zum 5. wahr, daß ein zeitlicher erbkämmerer oder dessen schultheiß oder stadthalter auf allen berührten lehn und gütern dieser erb-kämmerei gebot und verbot habe, auch bemächtigt verbal- und realiniurien ¹¹⁾, als messerstich und andere verwundungen, item busch- und feldbrüchten so auf diesen gütern begangen, zu bestrafen und dessen also von unverdenklichen jahren hero in possession vel quasi gewesen und noch seie . . .

(11) 9. Über dem allem zum 9. wahr, daß auch ein erbkämmerer auf diesen gütern nicht allein, wie obgedacht, gebot und verbot, sondern auch arrest und zuschlag zu tun mächtig . . .

(12) 12. Sonsten aber andere auf den lehngütern begangene excessen, als ehebruch, verwundung nach gelegenheit mit einer brüchten- und geldstrafen ¹²⁾ dem lehenherrn oder erbkämmerern zu belagen und zu bestrafen freistehe . . .

(13) 14. (Wenn ein Verbrecher sich auf ein Lehen rettet, ist er 6 Wochen und drei Tage in Sicherheit) und so immittels dieser drei schritte von den lehngütern abgiengen und wieder darauf käme, hätte er aufs neue sechs wochen und drei täge sich sicher freiheit zu gebrauchen.

(10) 5. Ferner entspricht es der Wahrheit, daß ein zeitlicher Erbkämmerer oder dessen Schultheiß oder Statthalter auf allen genannten Lehen und Gütern dieser Erbkämmerei Gebot und Verbot hat; auch hat er das Recht, Verbal- und Realinjurien, wie Messerstecherei und andere Verwundungen, ebenso (den Raub) von Wald- und Feldfrüchten, die auf diesen Gütern begangen wurden, zu bestrafen; dieses Recht hat er seit unvordenklichen Jahren besessen und hat es noch . . .

(11) 9. Außerdem entspricht es der Wahrheit, daß der Erbkämmerer auf diesen Gütern nicht nur, wie oben berichtet, Gebot und Verbot hat, sondern auch die Macht besitzt, Haft und Gefangennahme anzuordnen.

(12) 12. Sonst aber steht es dem Lehnsherrn oder Erbkämmerer frei, andere auf den Lehngütern begangene Straftaten, wie Ehebruch und Verwundung bei Gelegenheit mit einer Brüchten- oder Geldstrafe zu belegen und zu bestrafen.

(13) 14. . . . und falls er in dieser Zeit drei Schritte von den Lehngütern weggeht und wieder zurückkommt, hat er wieder 6 Wochen und 3 Tage sichere Freiheit zu seinem Nutzen.

Anmerkungen

- 1) Dingliche Tage = Gedingtage = Gerichtstage. Das ungebotene Geding fand an festgelegten Terminen statt, die im folgenden genannt sind.
- 2) Die Kölnische Gottestracht war, wie schon mehrfach erwähnt, am 2. Freitag nach Ostern.
- 3) Das Fest des hl. Bartholomäus ist am 24. August.
- 4) Der Text des Lehneides ist in Abschriften im Fürstenberg-Archiv in Opladen verzeichnet unter den Nummern Akt. 5,6 nr. 1; 5,7 nr. 1 u. 2.
Die Texte standen mir nicht zur Verfügung.
- 5) esse = lat. „sein“, hier wohl in der Bedeutung „Zustand“, unverminderte Größe des Lehens. Die Lehnsleute sollten darauf achten, daß das Lehen nicht geteilt oder in seiner Größe verringert würde. — „Bau“ ist hier nicht das Gebäude. Vielmehr »baute« der Bauer seinen Acker, d. h. er bestellte ihn. Der Lehnsmann mußte den Acker sachgerecht behandeln. In den alten Pachtzetteln und Lehnsübertragungen ist dies oft in allen Einzelheiten festgelegt; z. B. durfte er keinen Mist verkaufen, er mußte jedes Jahr den Acker mergeln u. a.
- 6) Real- und Kriminalen. Auch wir unterscheiden Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.
- 7) angreifen = verhaften.
- 8) Wie der Klarenhof zu Frechen und der Cäcilienhof zu Marsdorf hatte auch Burg Hemmerich das Asylrecht. Ob es wohl daher rührte, daß Burg Hemmerich ebenfalls ein geistliches Lehen war? — Das Nähere siehe in den Anmerkungen zum Klarenhofweistum. Beachte auch Nr. (13).
- 9) Die Achten der Burschaft finden sich als erste in dieser Sammlung.
- 10) Hier sind nur diejenigen Punkte ausgezogen worden, welche nicht schon im Weistum enthalten sind. Die in Klammern gesetzten Teile sind Zusätze des Verfassers, vergl. Aubin a.a.O. S. 136.
- 11) Verbalinjurien sind Straftaten, die durch Worte entstehen, wie Schmähung, Beleidigung usw.; Realinjurien sind Straftaten im eigentlichen Sinne, wobei man wirklich etwas tut, also z. B. Raub, Diebstahl, Schlägerei u. ä.
- 12) Brüchten- und Geldstrafen scheint ein Synonym zu sein, oder man verstand in diesem Zusammenhang unter Brüchte eine Strafe, die nicht in einer Geldzahlung bestand.

Das Pfarrweistum

Wenn wir zu Beginn dieser Sammlung ein Weistum als Niederschrift von Gewohnheitsrecht kennzeichneten, so will der Begriff hier nicht ganz passen. Da sich das Dokument aber selbst als Weistum bezeichnet, soll es in diese Sammlung aufgenommen werden.

Das Original befindet sich in einem in Rindsleder eingebundenen Folianten, welchen das Pfarrarchiv St. Audomar in Frechen besitzt. Man nennt dieses Buch gewöhnlich Rentbuch I. Neben dem Weistum enthält es noch eine Fülle anderer Eintragungen: Stiftungen, Einkünfte des Küsters, eine Art Inventar der Pretiosen der Kirche, eine Liste der Mitglieder einer Bruderschaft u. a. Da die Niederschrift des Weistums von Laurentius Hochsteden stammt, macht die Entzifferung keine Mühe.

Eine zweite Niederschrift des Weistums befindet sich im Rentbuch II desselben Pfarrarchivs, jedoch ist sie nicht vollständig. Nach der Handschrift zu urteilen scheint diese Niederschrift von Pfarrer Reiner Brecher kurz vor 1800 angefertigt worden zu sein. Ob er durch den Einmarsch der Franzosen im Jahre 1794 zu dieser Tat veranlaßt wurde? Denkbar wäre es, denn sicherlich wußte man im Rheinland, wie die französische Verwaltung mit dem Kirchengut verfuhr.

Der Text des Pfarrweistums erscheint hier zum ersten Male im Druck.

(1) Register oder Weystumb¹⁾ deß Pastorath-hauß in Frechen so Von Michaeli schmeltzing, gewesener Pastor zu Frechen, mir Friderico Axer²⁾ alß seinem Successori Vbergeben Vnd hinderlassen worden Ao 1618 Ipsa trium Regum festiuitate, Welchen ich Fridericus Axer in gegenwarth wollgmn. Pastoren Michaeli schmeltzing Vndt Jacobi thömers scheffen deß Gerichts Frechen Vndt Balthasari Wolff³⁾ durch Laurentium Hochsteden⁴⁾, Publicum Notarium et Approbatum Scribam Iudicii in Frechen, am gmltn. Jahr Vndt tagh auß dem Voralten Vndt Kaum leßbaren in Pergameno geschriebnem Register Vom Jahr Ein tausend Veirhundert Zwey Vndt Zwanzig gezogen Vnndt außschreiben lassen, bestehet wie folgt:

(1) Register oder Weistum des Pastorathhauses in Frechen, das von Michael Schmeltzing, ehemals Pastor in Frechen, mir, Friedrich Axer als seinem Nachfolger, übergeben und hinterlassen worden ist. Im Jahre 1618, am Feste der heiligen Drei Könige, habe ich, Friedrich Axer, dieses in Gegenwart des genannten Pastors Michael Schmeltzing, des Schöffen des Gerichts Frechen, Jakob Thomer, und Balthasar Wolff, von Laurentius Hochsteden, Öffentlichem Notar und approbierten Schreiber des Gerichts in Frechen, im genannten Jahr und Tag aus einem uralten, kaum lesbaren, auf Pergament geschriebnem Register vom Jahre 1422 ausziehen und abschreiben lassen wie folgt: